

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Covestro Deutschland AG



- 1. Allgemeines, Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVL“) gelten für alle Lieferbeziehungen (Kaufverträge) zwischen der Covestro Deutschland AG („Verkäufer“) und ihrem Kunden („Käufer“), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - 1.2 Diese AVL gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) mit demselben Käufer, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Zur Leistungserbringung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig, die in der Datenschutzerklärung (https://www.covestro.com/data/privacy_de) erläutert wird.
 - 1.3 Diese AVL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäuferin ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
 - 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer der Verkäuferin gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
 - 2. Angebote, Vertragsabschluss**
 - 2.1 Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
 - 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Verkäuferin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
 - 2.3 Der Vertrag einschließlich dieser AVL ist erst abgeschlossen, wenn der Käufer das verbindliche Angebot der Verkäuferin fristgemäß angenommen hat oder die Verkäuferin die Bestellung oder den Auftrag des Käufers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch Verkäuferin braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Käufer auf sie verzichtet hat.
 - 2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer ist der geschlossene Vertrag im Sinne der Ziffer 2.3. Dieser gilt die vollständige Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder, sofern nicht ausdrücklich abweichend in einem besonderen Liefervertrag vereinbart. Mündliche Zusagen der Verkäuferin und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht bewiesen werden kann, dass sie verbindlich fortgeltend sollen.
 - 2.5 Dem Käufer – auch in elektronischer Form – von der Verkäuferin überlassene Produktbeschreibungen, Unterlagen und Angaben, wie z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen oder technische Daten sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sowie geringfügige sonstige Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Verwendung nach dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
 - 3. Lieferfrist und Lieferverzug**
 - 3.1 Die Verkäuferin individuell vereinbart ist bzw. von der Verkäuferin bei Annahme einer Bestellung ausdrücklich angegeben wird, ist die Verkäuferin jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung einer Bringschuld der Verkäuferin.
 - 3.2 Sofern die Verkäuferin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die Verkäuferin den Käufer hierüber zeitnah informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.
 - 3.3 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
 - 3.4 Der Eintritt eines Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall des Verzuges hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.
 - 4. Lieferung, Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug**
 - 4.1 Die Lieferung erfolgt ab jeweiliger Versandstelle nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, als Werk erachtet.
 - 4.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Durch vom Käufer geforderte Versandmodifikationen verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umladung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
 - 4.3 Für die Bereitstellung von Packmitteln der Verkäuferin einschließlich der Bereitstellung von Kesselwagen und Tankcontainern gelten besondere Bedingungen.
 - 4.4 Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und des Verlustes der Ware geht in Übereinstimmung mit dem jeweils vereinbarten INCOTERM auf den Käufer über.
 - 4.5 **Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbarer Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörung, Feuer, Explosion, Naturkatastrophe, Hoch- oder Niedrigwasser, Seuche, Pandemie, Epidemie, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streik, Aussperrung, Krieg, politische Unruhe, Terrorakt, behördliche Verfügung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere von der Verkäuferin nicht zu vertretende und außerhalb ihrer Kontrolle liegende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien die Verkäuferin für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.
 - 4.6 Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall ihrer Bezugsquellen ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist die Verkäuferin vielmehr berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs und anderer interner sowie externer Lieferverpflichtungen zu verteilen.
 - 4.7 Dauern die Ereignisse im Sinne der Ziffer 5.1 länger als sechs (6) Wochen, so ist die Verkäuferin bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird in diesem Fall erstattet.
 - 6. Preis- und Berechnung**
 - 6.1 Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preise der Verkäuferin. Umsatzsteuer, auch auf An- oder Vorauszahlungen, wird im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zusätzlich berechnet.
 - 6.2 Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerks der Verkäuferin, es sei denn, der Käufer verlangt auf seine Kosten eine bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation.
 - 7. Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr, Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte**
 - 7.1 Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und – sofern nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung bestimmt ist – ohne Rücksicht auf Zahlungsverzug, Verzögerung, Verbindlichkeits- oder unzumutbar werden lassen, befreien die Verkäuferin für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.
 - 7.2 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der Verkäuferin endgültig verfügbar ist.
 - 7.3 Die Verkäuferin behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
 - 7.4 Zurückbehaltung des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
 - 8. Eigentumsvorbehalt**
 - 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, (gesicherte Forderungen) behält sich die Verkäuferin das Eigentum an der verkauften Ware (Vorbehaltsgesamtheit) vor.
 - 8.2 Der Vorbehaltsgesamtheit darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf den Vorbehaltsgesamtheit erfolgen.
 - 8.3 Ist der Vorbehaltsgesamtheit zur gewöhnlichen Weiterveräußerung durch den Käufer bestimmt, darf der Käufer ihn im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges an seinen Kunden weiterveräußern. In diesem Fall tritt der Käufer bereits jetzt alle ihm gegen seinen Kunden als Gegenleistung für die Weiterveräußerung des Vorbehaltsgesamtheits zukünftig zustehenden Ansprüche einschließlich aller Nebenansprüche an die Verkäuferin für Sicherheit ab; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Die Verkäuferin darf die an sie abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen, wenn der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Vorbehaltsgesamtheits im Verzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt, aus dem die Verkäuferin eine Gefährdung der Verwirklichung ihrer Ansprüche ableiten kann. In diesen Fällen kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer der Verkäuferin die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - 8.4 Wird der Vorbehaltsgesamtheit nicht weiterveräußert, ist der Käufer verpflichtet, den Vorbehaltsgesamtheit für die Verkäuferin sorgfältig zu verwahren, im erforderlichen Umfang auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu erlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht. Im Falle des Abhandenkommens oder der Beschädigung des Vorbehaltsgesamtheits tritt der Käufer seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an die Verkäuferin ab.
 - 8.5 Etwaige Verarbeitungen des Vorbehaltsgesamtheits im Sinne von § 950 BGB werden für die Verkäuferin vorgenommen, ohne dass der Käufer irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen die Verkäuferin erwirbt.
 - 8.6 Erfolgt im Sinne von §§ 947 oder 948 BGB eine Verbindung oder untrennbare Vermischung des Vorbehaltsgesamtheits mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörender Sachen in der Weise, dass eine der anderen Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin anteilig im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgesamtheits zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen Miteigentum an der neuen Sache überträgt und das Miteigentum für die Verkäuferin verwahrt. Die Parteien sind sich schon heute über den insoweit er-folgenden Eigentumsübergang einig.
 - 8.7 Sollte die Verkäuferin durch die in dieser Ziffer 8 geregelten Sicherungen zu mehr als 10% gegenüber den jeweils bestehenden Gesamtvorzugsansprüchen des Käufers ihm gegenüber überschützt sein, ist die Verkäuferin verpflichtet, auf Anforderung des Käufers nach dessen Wahl Sicherheiten bis zur Höhe des 110% der gesicherten Gesamtvorzugsansprüche übersteigenden Wertes freizugeben.
 - 9. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung**
 - 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Spezifikationen der Verkäuferin. Für die Ware einschlägig identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.
 - 9.2 Eine etwaige anwendungstechnische Beratung der Verkäuferin in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenständigen Prüfung und der geeigneten Verwendung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verwendung und die geeignete Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware, erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der Verkäuferin und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
 - 9.3 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
 - 10. Rügefrist**

Der Käufer hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware feststellbar sind, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich (Textform) gegenüber der Verkäuferin unter genauer Bezeichnung des Mangels und unter Übermittlung von Belegen (z.B. Bilder, CMR) anzuzeigen. Transportschäden sind auf den Versanddokumenten zu vermerken. Für verdeckte Mängel gilt § 377 Abs. 3 HGB; die Rüge muss auch in diesem Fall in Textform gegenüber der Verkäuferin erfolgen und den Mangel unter Übermittlung von Belegen (z.B. Bilder, CMR) genau bezeichnen. Unterlässt der Käufer eine fristgemäße Mängelanzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.
 - 11. Mängelansprüche des Käufers**

Ist die gelieferte Ware mangelbehaftet und hat der Käufer dies in Erfüllung seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach Ziffer 10 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte nach folgenden Maßgaben zu:

 - (i) Die Verkäuferin hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Der Käufer hat der Verkäuferin hierfür die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Verkäuferin trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich nicht das Mängelbeseitigungsvorhaben des Käufers als unberechtigt herausstellt. Die Verkäuferin trägt nicht die Kosten der nachträglichen Verbringung der Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers, es sei denn, die Verbringung erfolgt nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der Verkäuferin die mangelhafte Sache auf Verlangen zurückzugeben, Ansprüche auf Erstattung von Aus- und Einbaukosten nach § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
 - (ii) Die Verkäuferin behält sich zwei (2) Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder der Verkäuferin unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht des Käufers.
 - (iii) Für Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 12.
 - 11.2 Die Anwendung der Rückgriffsvorschriften der §§ 445a, 445b BGB ist ausgeschlossen, sofern es sich bei der Gewährleistung nicht um einen Rücktritt des Käufers handelt, nachdem dieser die Verkäuferin nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen hat. In diesem Fall bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer 12 Anwendung.
 - 11.3 Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmen keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Im Übrigen gilt Ziffer 12.
 - 11.4 Soweit die Verkäuferin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat, richten sich die Rechte des Käufers wegen Sachmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen**
 - 12.1 Die Verkäuferin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Schäden (einschließlich Aufwendungen) des Käufers, die aufgrund von (i) leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sowie (ii) grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder einfacher Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von vertragsspezifischen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
 - 12.2 Die Verkäuferin haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Schadensersatz, haftet, ist ihre Haftung für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 12.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben somit unberührt.
 - 12.4 Die Verkäuferin kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf in Ziffer 5. dieser AVL genannte Umstände zurückzuführen sind.
 - 12.5 Die Verkäuferin haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassenen ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.
 - 12.6 Soweit zu Gunsten der Verkäuferin ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nach dieser Ziffer 12 besteht, gilt dieser Haftungsausschluss oder diese Haftungsbegrenzung auch für etwaige Ansprüche des Käufers gegen die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin aus demselben Haftungsgrund.
- 13. Garantie**

Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.
- 14. Verjährung**
 - 14.1 Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren sie in zwei (2) Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - 14.2 Die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) für andere vertragliche und außervertragliche Ansprüche gegen die Verkäuferin beträgt zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - 14.3 Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten daher weder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche aus dem Gesetz über die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs, für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit noch für Ansprüche wegen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer 12.
 - 14.4 Wenn im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einem früheren Eintritt der Verjährung von Forderungen des Käufers gegen die Verkäuferin führen würde als nach den vorstehenden Regelungen, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit für Ansprüche gegen die Verkäuferin eine Verjährungsfristenverkürzung nach dieser Ziffer 14 besteht, gilt diese auch für etwaige Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin aus demselben Haftungsgrund.
- 15. REACH-Verordnung**

Gibt der Käufer der Verkäuferin eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffschreibens erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung der REACH-Verordnung auslöst, erhält die Verkäuferin vom Käufer eine Erstattung aller nachweisbaren Aufwendungen. Die Verkäuferin haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen der REACH-Verordnung durch die Verkäuferin entstehen. Sollte die Verkäuferin aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht in der Lage sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Käufer dennoch beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der Verkäuferin abgeraten hat, hat die Verkäuferin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
 - 16.1 Für diese AVL und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 8 unterliegen jedoch dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, wenn und soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
 - 16.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Leverkusen. Die Verkäuferin ist jedoch alternativ berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- 17. Außenwirtschaftsrecht**

Die Verkäuferin hat sich zur strengen Einhaltung internationaler Sanktions- und Exportkontrollbestimmungen verpflichtet. Zu diesen Bestimmungen zählen unter anderem Handelsbeschränkungen und finanzielle Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen wurden oder die durch Bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder einer anderen nationalen oder regionalen Organisation in Kraft gesetzt wurden, deren Rechtsinheit die Verkäuferin untersteht, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG und Mitarbeiter, wo auch immer sich diese befinden (im Folgenden: Exportkontrollbestimmungen).
- 17.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, vom Käufer Informationen oder die Bestätigung bestimmter Tatsachen im Zusammenhang mit den Waren, Dienstleistungen und Technologien der Verkäuferin zu verlangen, die diese zur Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen benötigt.
- 17.3 Die Verkäuferin ist berechtigt, auch bereits bestätigte Bestellungen zu ändern oder die Bestätigung zu widerrufen und die Geschäftsbeziehung zu kündigen, wenn und soweit deren Durchführung nach Auffassung der Verkäuferin gegen Exportkontrollbestimmungen verstoßen würde.
- 17.4 Die Verkäuferin ist berechtigt, vom Käufer Schadensersatz wegen der Verletzung von Exportkontrollbestimmungen zu verlangen.
- 18. Rücknahme von Verpackungen**

Für die Rücknahme und Verwertung von Verpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Verpackungsgesetz (VerpackG), die die Verkäuferin im Rahmen der Ausführung von Lieferungen und Leistungen übergibt, sind die Hinweise zu beachten und die Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus den Covestro Rücknahmebestimmungen für Verpackungen („Rücknahmebestimmungen“) ergeben. Die Rücknahmebestimmungen werden mit Stand zum Vertragsschluss in den Vertrag einbezogen und sind Vertragsbestandteil. Die Rücknahmebestimmungen sind unter <https://www.covestro.com/-/media/covestro/corporate/company/profile/information/supplier-information/download-links/documents/de/covestro-ruecknahmebestimmungen-verpackungen.pdf> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.